

(Auszug)

## **Gesetz über die Volksschule**

vom 29. August 2007 (Stand 1. August 2016)

---

### **3. Unterricht und Schulpflicht**

#### **§ 30**

<sup>1</sup>Der Unterricht hat sich den jeweiligen Zeit- und Lebensanforderungen anzupassen. Unterricht

<sup>2</sup>Er ist nach Anlage und Neigung der Kinder teils gemeinschaftlich und teils individuell zu gestalten.

<sup>3</sup>Er findet in der Primar- und Sekundarschule verteilt von Montagmorgen bis Freitagnachmittag statt, im Kindergarten von Montag bis Freitag. Mindestens der Mittwochnachmittag ist im Kindergarten und in der Primarschule frei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden.

<sup>4</sup>Für Kinder in der Primarschule findet am Vormittag ein gemeinsamer Unterrichtsblock zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Der Unterricht kann in der Primarschule 45 Minuten und im Kindergarten 30 Minuten vor der Blickzeit beginnen, zum Beispiel für die Erteilung des landeskirchlichen Religionsunterrichts.